



Kanton Basel-Stadt

Abstimmung vom 21. Mai 2017



Wir stimmen ab über

- den Grossratsbeschluss vom 9. November 2016 betreffend kantonale Initiative «für eine ringförmige Velo-Komfortroute (Veloring-Initiative)»
- den Grossratsbeschluss vom 7. Dezember 2016 betreffend Änderung des Gesetzes über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Vorwort des Regierungsrates	4
-----------------------------	---

Erläuterungen

Erläuterungen zum Grossratsbeschluss betreffend kantonale Initiative «für eine ringförmige Velo-Komfortroute (Veloring-Initiative)»	6
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

Erläuterungen zum Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Gesetzes über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz)	12
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Grossratsbeschlüsse

Grossratsbeschluss betreffend kantonale Initiative «für eine ringförmige Velo-Komfortroute (Veloring-Initiative)»	17
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Gesetzes über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz)	20
-------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Stimmabgabe und Öffnungszeiten der Wahllokale

Briefliche, persönliche und elektronische Stimmabgabe	22
-------------------------------------------------------	----

Öffnungszeiten der Wahllokale: Basel, Riehen und Bettingen	24
------------------------------------------------------------	----

Verlust von Abstimmungsunterlagen	25
-----------------------------------	----

Sehr geehrte Stimmbürgerin
Sehr geehrter Stimmbürger

Am Wochenende vom 21. Mai 2017 können Sie über die folgenden kantonalen Vorlagen abstimmen:

- **Grossratsbeschluss betreffend kantonale Initiative «für eine ringförmige Velokomfortroute (Veloring-Initiative)»**

Rund um das Basler Stadtzentrum soll ein Veloring eingerichtet werden. Er verbindet künftig die zahlreichen Velorouten miteinander, die quer durch die Stadt führen. So kommen Velofahrerinnen und Velofahrer sicher und schnell ans Ziel. Zudem trägt der Veloring zur Entflechtung des Auto- und des Veloverkehrs bei, was Vorteile für alle Verkehrsteilnehmenden bringt.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen deshalb, JA zum Grossratsbeschluss vom 9. November 2016 betreffend kantonale Initiative «für eine ringförmige Velokomfortroute (Veloring-Initiative)» zu stimmen.

- **Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Gesetzes über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz)**

Der Grosse Rat hat am 7. Dezember 2016 entschieden, das generelle Verbot von Alkohol-Ausschank in Jugendzentren aufzuheben. Dazu ist eine Änderung des Gastgewerbegesetzes notwendig. Aus Sicht des Grossen Rates entspricht das heute geltende Verbot von Alkohol in Jugendzentren nicht mehr dem heutigen Umgang von Jugendorganisationen mit dem Thema Alkoholkonsum. Die Verbotskultur sei veraltet und trage nicht zur Verhinderung von Alkoholmissbrauch bei.

Der Grosse Rat empfiehlt Ihnen deshalb, JA zum Grossratsbeschluss vom 7. Dezember 2016 betreffend Änderung des Gesetzes über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) zu stimmen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Die Präsidentin:



Elisabeth Ackermann

Die Staatsschreiberin:



Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Basel, den 28. März 2017

Erläuterungen zum Grossratsbeschluss betreffend kantonale Initiative «für eine ringförmige Velo-Komfortroute (Veloring-Initiative)»

Das Wichtigste in Kürze

Im Februar 2016 kam die unformulierte Initiative «für eine ringförmige Velo-Komfortroute (Veloring-Initiative)» zustande. Diese forderte eine sichere, lückenlose und klar erkennbare Veloroute rund um das Basler Stadtzentrum. Der Regierungsrat teilt das Anliegen der Initiantinnen und Initianten und hat eine entsprechende Vorlage ausformuliert. Der Grosse Rat hat sich ebenfalls für den Veloring ausgesprochen und 25 Millionen Franken für die Planung und Realisierung des Velorings bewilligt. Da gegen den Beschluss des Grossen Rates das Referendum ergriffen wurde, entscheidet nun die Stimmbevölkerung über den Veloring.

Der Veloring soll künftig eine Art Rahmen um die zahlreichen Velorouten der Stadt bilden und Wohnquartiere, Bahnhöfe, Arbeitsplätze, Schulen und Sportanlagen sicher und schnell miteinander verbinden. Er ist in beiden Richtungen befahrbar und bietet genügend Platz zum gefahrlosen Überholen. Soweit es mit dem Bundesrecht vereinbar ist, gilt an Kreuzungen Vortritt und Velofahrende dürfen nebeneinander fahren.

Alle Abschnitte des Velorings liegen auf dem priorisierten kantonalen Veloroutennetz, das der Regierungsrat bereits festgelegt hat. Die Kosten für die Planung, Projektierung und Umsetzung des Velorings betragen 25 Millionen Franken. Dazu gehört auch die neue Zollibrücke entlang der Bahnlinie, die das Quartier Bachletten künftig mit dem Bahnhof Basel SBB und dem Gundeli verbinden wird. Der Bund unterstützt die Realisierung der Zollibrücke finanziell.

Worum geht es?

Basel soll einen sicheren, lückenlosen und klar erkennbaren Veloring erhalten. Parallel zum City-Ring für Autos soll mehrheitlich auf Nebenstrassen ein kleiner «City-Ring» für Velofahrende entstehen. Er führt von der Dreirosenbrücke über den Kannenfeldplatz zu den Sportanlagen Schützenmatte und über die neue Zollibrücke zum Bahnhof SBB Süd. Von dort wird der Veloring ins Wettsteinquartier und weiter zur Erlenmatt und zur Dreirosenbrücke geführt.

Der Veloring verbindet bestehende Velorouten

Der Veloring führt rund um das Basler Stadtzentrum und bildet eine Art Rahmen um die zahlreichen Velorouten, die quer durch die Stadt führen. Alle Abschnitte des Velorings liegen auf dem priorisierten kantonalen Veloroutennetz, das der Regierungsrat bereits festgelegt hat. Auf den priorisierten Routen sind überdurchschnittlich viele Velofahrende unterwegs, sodass Investitionen hier eine grosse Wirkung erzielen. Der Veloring konkretisiert also die Umsetzung jener Massnahmen, die zu Gunsten einer attraktiven Veloinfrastruktur bereits seit Längerem geplant sind.

Velo- und Autoverkehr entflechten

Ein Verkehrssystem funktioniert nur, wenn die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmenden berücksichtigt werden. Deshalb macht es Sinn, den Velo- und den Autoverkehr teilweise zu entflechten, damit sowohl Velo- als auch Autofahrende auf ihren bevorzugten Routen sicher und zügig vorankommen. Der Veloring trägt zu dieser Entflechtung bei. Er verläuft hauptsächlich auf Nebenstrassen und ist auch für wenig geübte Velofahrende – zum Beispiel für Kinder, Familien mit Kleinkindern im Anhänger oder ältere Menschen – eine sichere Velostrecke.

Der Bund beteiligt sich finanziell am Bau der Zollibrücke

Die Kosten für die Planung, Projektierung und Umsetzung des Velorings betragen 25 Millionen Franken. Bestandteil davon ist die neue Zollibrücke entlang der Bahnlinie, die Basel West künftig besser mit dem Bahnhof Basel SBB verbinden wird. Der Bund unterstützt die Realisierung der Zollibrücke finanziell mit einem Beitrag aus dem Agglomerationsprogramm.

Der Veloring kann später erweitert werden

Die vom Grossen Rat beschlossene Vorlage sieht vor, dass der Veloring über eine noch zu planende Sevogelbrücke ins Wettsteinquartier geführt wird. Die Sevogelbrücke ist allerdings nicht Gegenstand des vorliegenden Kreditbeschlusses und muss zu einem späteren Zeitpunkt separat beschlossen werden. Bis es so weit ist, wird der Veloring über die Wettsteinbrücke ins Wettsteinquartier geführt.

Stellungnahme der Gegnerinnen und Gegner

Das Komitee «NEIN zum unnötigen Luxus-Veloring» kritisiert die Vorlage aus folgenden Gründen:

– *Es gibt keinen Bedarf für einen Veloring*

Für den motorisierten Verkehr machen Ringstrassen Sinn, um zu verhindern, dass er den direkten Weg durch Quartiere wählt. Dies gilt aber nicht für Velofahrende, die direkt von A nach B wollen und deshalb auch fast überall durch Einbahnstrassen fahren dürfen. Für sie ist es wichtig, dass sie immer den direktesten Weg wählen können. Je mehr Umwege sie fahren müssen, desto schwieriger wird es, Leute zum Umsteigen aufs Fahrrad zu bewegen. Für einen Veloring gibt es also gar keinen Bedarf.

– *Er bringt Nachteile für alle anderen*

Der Veloring soll gemäss Ratschlag der Regierung «in Anlehnung an den internationalen Standard «Fahrradstrassen» realisiert werden. Das heisst: Auf allen den Veloring kreuzenden Strassen soll – sofern rechtlich zulässig – kein Rechtsvortritt mehr gelten, sondern Vorfahrt für Fahrräder. Alle anderen müssen warten. Auch dürfen auf den «Fahrradstrassen» Velos nebeneinander fahren und alle ande-

ren Verkehrsteilnehmenden müssen sich gedulden, bis diese den Weg freigeben. Das schafft unnötige Gefahren und Konfliktpotential. Zudem gilt generell Tempo 30 auf «Fahrradstrassen». Davon wären mehrere wichtige Hauptverkehrsachsen betroffen, unter anderem die Strassburgerallee, die Dornacher- und Hochstrasse, oder der St. Galler-Ring.

– *25 Millionen wären sinnlose Geldverschwendung*

Basel ist heute schon eine im nationalen und internationalen Vergleich ausserordentlich velofreundliche Stadt. Das soll auch so bleiben. Aber allein um der Ideologie Willen einen unrealistischen und mit vielen Risiken behafteten Veloring zu realisieren, für den es gar keinen Bedarf gibt, macht einfach keinen Sinn.

www.veloring-nein.ch

Stellungnahme des Regierungsrates zu den Einwänden

- *Der Veloring ist eine sinnvolle Ergänzung zur bestehenden Veloinfrastruktur:*
Der Veloring vervollständigt das Veloroutennetz. Er verbindet die bestehenden Velorouten miteinander, sodass die Velofahrenden sicher und schnell von A nach B gelangen. Der Veloring trägt dazu bei, dass der Veloverkehr in Basel weiter gestärkt wird. Der Veloverkehr entlastet die Umwelt und die Strassen, leistet einen Beitrag an das Wohlbefinden der Bevölkerung und macht Basel für viele Menschen zu einem attraktiven Wohn- und Arbeitsort.
- *Vom Veloring profitieren alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer:*
Die Entflechtung des Veloverkehrs vom Autoverkehr entlastet die Hauptverkehrsachsen, was den Autofahrenden zu Gute kommt. Obwohl der Veloring auf die Bedürfnisse der Velofahrenden ausgerichtet ist, werden Autos keineswegs vom Veloring verbannt. Das Vortrittsrecht an Kreuzungen gilt für Velofahrende genauso wie für Autofahrerinnen und Autofahrer, die auf dem Veloring unterwegs sind.
- *Auf den Hauptverkehrsachsen gilt weiterhin Tempo 50:*
Der Veloring wird nicht auf die Hauptverkehrsachsen gelegt, sondern verläuft hauptsächlich auf Nebenstrassen. Entsprechend sind auf dem Veloring keine zusätzlichen Tempo-30-Zonen vorgesehen, die Tempo-50-Zonen bleiben bestehen.
- *Die Zollbrücke ist Bestandteil des Velorings:*
Von den Gesamtkosten von 25 Millionen Franken sind rund neun Millionen Franken für den Bau der neuen Zollbrücke entlang der Bahnlinie vorgesehen, die das Quartier Bachletten künftig mit dem Bahnhof Basel SBB und dem Gundeli verbinden wird. Die Grundlagenstudien zu möglichen Linienführungen und deren Kosten liegen vor. Als nächster Schritt findet in Zusammenarbeit mit dem Zoo Basel ein Wettbewerbsverfahren statt.

Abstimmungsempfehlung

Der Veloring verbindet die Velorouten optimal miteinander und erhöht die Sicherheit und den Komfort für die Velofahrenden. Mit dem Veloring wird das Velofahren als umweltfreundliche, platzsparende und gesunde Fortbewegungsform in Basel noch attraktiver.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen deshalb, JA zum Grossratsbeschluss vom 9. November 2016 betreffend kantonale Initiative «für eine ringförmige Velo-Komfortroute (Veloring-Initiative)» zu stimmen.

Erläuterungen zum Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Gesetzes über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz)

Das Wichtigste in Kürze

Heute dürfen gemäss Gastgewerbegesetz in Jugendzentren generell keine alkoholischen Getränke angeboten oder abgegeben werden. Der Grosse Rat hält eine solche Verbotskultur aus pädagogischer und präventiver Sicht im professionellen Umfeld von Institutionen der Jugendarbeit für veraltet und nicht wirkungsorientiert. Grundsätze der Alkoholprävention seien vielmehr eine Sensibilisierung der Jugendlichen und die Förderung des Problembewusstseins zum Thema Alkohol.

An seiner Sitzung vom 7. Dezember 2016 hat der Grosse Rat aufgrund einer Motion deshalb beschlossen, dieses generelle Verbot aufzuheben und das Gastgewerbegesetz entsprechend zu ändern. In Zukunft sollen die Fach- und Leitungspersonen der Jugendzentren sinnvolle und klare Regelungen für den Alkoholkonsum festlegen. Dadurch soll der Alkoholkonsum gezielt thematisiert und ein eigenverantwortlicher Umgang von Jugendlichen mit Alkohol gefördert werden.

Worum geht es?

Jugendzentren sind Angebote der offenen Jugendarbeit. Die begleiteten Treffpunkte stehen Jugendlichen und jungen Erwachsenen offen. Ausserdem können Jugendliche Räume in Jugendzentren ohne professionelle Begleitung nutzen oder mieten. Heute dürfen in Jugendzentren generell keine alkoholischen Getränke angeboten oder abgegeben werden.

Mit seinem Beschluss vom 7. Dezember 2016 hat der Grosse Rat entschieden, dieses generelle Alkoholverbot aufzuheben und die entsprechende Bestimmung im Gastgewerbegesetz des Kantons Basel-Stadt zu streichen. Der Regierungsrat hat sich im Vorfeld des Beschlusses für eine Lockerung, aber gegen die Aufhebung des generellen Verbots ausgesprochen.

Den Anstoss gab eine Motion, welche das generelle Verbot als nicht mehr zeitgemäss kritisiert hatte. Der Grosse Rat teilt die Auffassung der Motionärinnen und Motionäre, dass ein solches Alkoholverbot in Jugendzentren die Diskussion über den vernünftigen Umgang mit Alkohol erschwert.

Gemäss dem Beschluss des Grossen Rates sollen in Zukunft die Fach- und Leitungspersonen der Jugendzentren sinnvolle Regelungen für den Alkoholkonsum festlegen. Damit sollen die Jugendlichen für das Thema Alkoholkonsum sensibilisiert werden und ein Problembewusstsein entwickeln. Ziel ist ein selbstkritischer und eigenverantwortlicher Umgang der Jugendlichen mit Alkohol. Der heimliche, unkontrollierbare Alkoholkonsum ausserhalb des Jugendzentrums soll damit verhindert werden.

Nach wie vor gilt aber die gesetzliche Regelung des Bundes, wonach alkoholische Getränke mit 15 oder weniger Volumenprozenten wie Bier und Wein nicht an Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden dürfen. Bei Spirituosen gilt die Altersgrenze 18. Von der Aufhebung des Verbots nicht betroffen sind die Schulen, Schwimmbäder und Automaten – dort gilt auch künftig ein generelles Alkoholverbot.

Der Grosse Rat hat am 7. Dezember 2016 der Änderung des Gastgewerbegesetzes und damit der Aufhebung des Alkoholverbots in Jugendzentren zugestimmt. Gegen diesen Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen.

Stellungnahme der Gegnerinnen und Gegner

Das Referendumskomitee lehnt die Änderung des Gastgewerbegesetzes und damit die Aufhebung des Alkoholverbots in Jugendzentren aus folgenden Gründen ab:

Nein zum unbegrenzten Alkoholausschank in Jugendzentren

Das Referendum wurde unterstützt von Menschen aus allen Altersgruppen, Gesellschaftsschichten und politischen Lagern.

- Im Grundsatz sollen Jugendzentren weiter alkoholfrei sein. Dies soll im Gesetz verankert bleiben. Aus der Forschung ist bekannt, dass zu den wirksamsten Präventionsmassnahmen Preiserhöhungen, Werbeverbote und die Einschränkung der Erhältlichkeit gehören. Warum sollte der Zugang zu Alkohol ausgerechnet in Jugendzentren erleichtert werden?
- Jugendzentren haben einen Präventionsauftrag und sollten Kindern und Jugendlichen nicht die Botschaft vermitteln, der Konsum von Suchtmitteln gehöre zum Coolsein beziehungsweise zum Erwachsenwerden einfach dazu. Richtigerweise werden dort auch keine Zigaretten verkauft – und erst recht keine anderen Drogen. Warum soll ausgerechnet bei der Volksdroge Alkohol eine Ausnahme gemacht werden?
- Kinder und Jugendliche haben das Anrecht auf eine drogen- und alkoholfreie Umgebung. Insbesondere für jene aus einem suchtbelasteten Familienumfeld, aber auch für alle, die dem Gruppendruck zum Mittrinken nicht auch noch in Jugendzentren ausgesetzt sein möchten, ist die Beibehaltung der bisherigen gesetzlichen Regelung wichtig. Auch viele Eltern sind froh, wenn ihre Kinder ihre Freizeit an einem Ort verbringen, wo kein Alkohol angeboten wird.
- Nicht nur Präventionsfachleute, sondern auch der Regierungsrat stellte sich gegen die generelle Aufhebung des Verbotes für den Alkoholausschank in Jugendzentren. Alkoholabgabe bei Fremdvermietungen oder besonderen Anlässen wie Partys oder Kulturevents unter Aufsicht der Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter kann sinnvoll sein. Dies sollte jedoch mittels Ausnahmebestimmung ermöglicht werden, nicht aber mit einer grundsätzlichen Zulassung des Alkoholverkaufs in Jugendzentren.

Die Befürworterinnen und Befürworter der Änderung des Gastgewerbegesetzes haben sich in der Diskussion im Grossen Rat durch folgende Überlegungen leiten lassen:

– *Sensibilisierung und Problembewusstsein stärken:*

Eine Verbotskultur im professionellen Umfeld von Institutionen der Jugendarbeit sei veraltet und nicht wirkungsorientiert. Der Alkoholkonsum sei in den letzten Jahren in der Schweiz deutlich zurückgegangen. Dies gelte insbesondere für Jugendliche. Dieser Trend solle in den Jugendzentren mit einer erfolgreichen Sensibilisierung ohne Verbot weitergeführt werden. Grundsätze der Alkoholprävention seien insbesondere eine Sensibilisierung der Jugendlichen, der Eltern und der Öffentlichkeit sowie die Förderung des Problembewusstseins zum Thema Alkohol.

– *Klare Regeln und eigenverantwortlicher Umgang mit Alkohol:*

Ein generelles Alkoholverbot, wie es heute bestehe, nehme den Verantwortlichen von Jugendinstitutionen die Möglichkeit, den Alkoholkonsum von Jugendlichen in den Jugendzentren zu thematisieren. Es brauche klare Regeln und transparente Leitplanken zum Alkoholkonsum. Den Fach- und Leitungspersonen in den Jugendzentren komme auch die Oberaufsicht bezüglich des Alkoholkonsums zu. Sie seien in der Lage, eine vernünftige Regelung für einen eigenverantwortlichen, massvollen Umgang mit Alkohol festzulegen.

– *Der Jugendschutz gilt weiterhin:*

Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz – absolutes Alkoholverbot unter 16 Jahren, Spirituosen erst ab 18 Jahren – seien ausreichend. Bei einem generellen Alkoholverbot in Jugendzentren bestehe die Gefahr des heimlichen Alkoholkonsums im Verborgenen, ohne Kontroll- und Interventionsmöglichkeiten durch Fachpersonen. Das Alkoholverbot schaffe eine Scheinrealität, die nur wenig mit dem Alltagsleben von Jugendlichen zu tun habe.

Abstimmungsempfehlung

Der Grosse Rat erachtet es als nicht mehr zeitgemäss, den Ausschank von Alkohol in Jugendzentren generell zu verbieten.

Der Grosse Rat empfiehlt Ihnen deshalb, JA zum Grossratsbeschluss vom 7. Dezember 2016 betreffend Änderung des Gesetzes über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) zu stimmen.

Grossratsbeschlüsse

Grossratsbeschluss betreffend kantonale Initiative «für eine ringförmige Velo-Komfortroute (Veloring-Initiative)»

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 16.0286.02 vom 30. August 2016, beschliesst:

I. Ausformulierung der Initiative

Im Sinne einer ausformulierten Vorlage zu der von 3142 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichten und vom Grossen Rat in seiner Sitzung vom 8. Juni 2016 an den Regierungsrat überwiesenen, unformulierten kantonalen Volksinitiative «für eine ringförmige Velo-Komfortroute (Veloring-Initiative)» mit folgendem Wortlaut

«Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 reichen die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende Initiative ein:

Der Kanton Basel-Stadt richtet ergänzend zum im Teilrichtplan Velo beschlossenen Routennetz einen auffällig markierten Veloring ein. Auf diesem fahren Velofahrerinnen und Velofahrer sicher und haben genügend Platz zum gefahrlosen Überholen. Soweit mit den bundesrechtlichen Vorschriften zu vereinbaren, sind sie an Kreuzungen vortrittsberechtigt und dürfen in Anlehnung an den internationalen Standard «Fahrradstrasse» zu zweit nebeneinander fahren. An Kreuzungen mit öffentlichem Verkehr oder mit starkem Motorfahrzeugverkehr (mehr als 20'000 Fahrzeuge pro Werktag) kann von der Vortrittsberechtigung abgewichen werden. Der Veloring verbindet folgende Orte lückenlos: Dreirosenbrücke (Novartis), Kannenfeldplatz, Sportanlagen Schützenmatte, Zollisteg (neu), Bahnhof SBB Süd, St. Alban-Tor, Sevogelsteg (neu), Wettstein (Roche), Erlenmatt, Dreirosenbrücke (Novartis). Die Anbindung des Velorings an bestehende Velorouten wird optimal gestaltet. Für die Planung und Erstellung des Velorings wird ein Kredit von 25 Millionen Franken bewilligt (exklusiv Sevogelsteg). Mit Ausnahme des Sevogelstegs ist der Veloring innert 5 Jahren nach Annahme der Initiative einzurichten. Bis zur Erstellung des Sevogelstegs ist der Ring möglichst direkt über bestehende Brücken zu schliessen.»

wird beschlossen:

1. Es wird ein Gesamtbetrag von Fr. 25'000'000 bewilligt für die Gesamtkoordination, Planung, Projektierung und Umsetzung des Velorings exklusive der Sevogelbrücke als sichere, vortrittsberechtigte und lückenlosen ringförmige Verbindung unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben. Diese Ausgaben teilen sich wie folgt auf:
 - Fr. 1'500'000 als Ausgabenbewilligung für die Gesamtkoordination und Planung von Massnahmen sowie für die Durchführung eines Wettbewerbs zur Zollibrücke zur Umsetzung des Velorings zu Lasten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, Planungspauschale

- Fr. 1'000'000 als Ausgabenbewilligung für die Umsetzung von Massnahmen auf dem Veloring mit Kosten unter Fr. 300'000 zu Lasten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, «Förderung Langsamverkehr»
- Fr. 22'500'000 als Rahmenausgabenbewilligung für die Projektierung und Umsetzung von Massnahmen auf dem Veloring mit Kosten über Fr. 300'000 zu Lasten der Investitionsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, Investitionsbereich 1 «Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur»

II. Weitere Behandlung

2. Die ausformulierte Vorlage zur kantonalen Volksinitiative «für eine ringförmige Velo-Komfortroute (Veloring-Initiative)» ist der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit Empfehlung auf Annahme vorzulegen. Bei Annahme der ausformulierten Vorlage wird Beschluss 1 sofort wirksam. Sollte das Initiativbegehren zurückgezogen werden, ist der Ausgabenbeschluss nochmals zu publizieren. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

III Rechtsmittelbelehrung

Gemäss dem Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) gilt Folgendes:

§ 22a. *Beschwerde an das Verfassungsgericht wegen Missachtung der Anliegen der Initiative*

¹ Eine vom Grossen Rat gemäss § 21 Abs. 2 Satz 1 oder gemäss § 22 Abs. 1 ausgearbeitete Vorlage kann wegen Missachtung von Inhalt und Zweck der unformulierten Initiative durch Beschwerde beim Verfassungsgericht angefochten werden.

² Zur Beschwerde ist jede stimmberechtigte Person befugt und, falls es um eine Gemeindeinitiative geht, auch die betreffende Einwohnergemeinde.

³ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 dieses Gesetzes.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel, den 9. November 2016

NAMENS DES GROSSEN RATES

Die Präsidentin: Dominique König-Lüdin

Der I. Sekretär: Thomas Dähler

Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 9. November 2016 stimmte der Grosse Rat dem Grossratsbeschluss betreffend kantonale Initiative «für eine ringförmige Velo-Komfortroute (Veloring-Initiative)» mit 54 gegen 33 Stimmen zu.

Referendum

Gegen diesen Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen. Es kam mit 3768 gültigen Unterschriften zustande.

Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Gesetzes über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 16.1388.01 vom 6. September 2016 und nach dem mündlichen Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 7. Dezember 2016, beschliesst:

I.

Das Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 2004¹⁾ (Stand 1. Februar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 30. Abs. 1 (geändert)

¹ In Schulen sowie in Restaurationsbetrieben von Schwimmbädern sowie in Automaten dürfen keine alkoholischen Getränke angeboten oder abgegeben werden.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Basel, den 7. Dezember 2016

NAMENS DES GROSSEN RATES
Die Präsidentin: Dominique König-Lüdin
Der I. Sekretär: Thomas Dähler

1) SG 563.100

Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 7. Dezember 2016 stimmte der Grosse Rat dem Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Gesetzes über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) mit 67 gegen 17 Stimmen zu.

Referendum

Gegen diesen Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen. Es kam mit 4449 gültigen Unterschriften zustande.

Stimmabgabe

Briefliche Stimmabgabe

Legen Sie den Stimmzettel ins Kuvert (Stimmrechtsausweis). Entfernen Sie das Adressfeld und übergeben Sie das Kuvert unfrankiert der Post.

Wir empfehlen Ihnen, das Kuvert bis spätestens am Dienstag vor dem Abstimmungstermin einzuwerfen. Es muss bis am Abstimmungssamstag, 20. Mai 2017, 12.00 Uhr, bei der zuständigen Stelle eingetroffen sein. Später eingehende Stimmabgaben werden nicht mehr berücksichtigt.

Sie können Ihr Kuvert bis am Abstimmungssamstag, 20. Mai 2017, 12.00 Uhr, auch persönlich in den Gemeindebriefkasten werfen. Das Stimmrecht darf nur in der Wohngemeinde ausgeübt werden.

Basel Eingangstüre des Rathauses, Marktplatz 9
(nachts ab 19.00 Uhr geschlossen)

Riehen Gemeindehaus, Wettsteinstrasse 1
und Rauracher-Zentrum, Zugang In den Neumatten 63

Bettingen Gemeindehaus, Talweg 2

Persönliche Stimmabgabe an der Urne

Den Stimmrechtsausweis (Kuvert) und den Stimmzettel können Sie in einem der Wahllokale zu den angegebenen Zeiten abgeben. Das Adressfeld darf bei persönlicher Stimmabgabe nicht entfernt werden.

Elektronische Stimmabgabe

Seit 2016 können Menschen mit einer Behinderung im Kanton Basel-Stadt elektronisch abstimmen. Zugelassen sind:

- Stimmberechtigte, welche eine IV-Rente (IV) oder eine Hilflosenentschädigung (HE) beziehen.
- Stimmberechtigte, welche mit einem ärztlichen Attest belegen, dass sie die Stimme auf konventionellem Weg nicht ohne fremde Hilfe abgeben können.

Für die Nutzung des elektronischen Stimmkanals ist eine einmalige Anmeldung erforderlich. Wenn Sie Interesse haben, senden Sie das ausgefüllte Anmeldeformular und den entsprechenden Nachweis (Kopie von IV- oder HE-Bescheinigung oder vom ärztlichen Attest) an Ihre Wohngemeinde. Damit Sie den elektronischen Stimmkanal ab der nächsten Abstimmung vom 24. September 2017 nutzen können, muss Ihre Anmeldung bis spätestens am 31. Juli 2017 vorliegen. Die Stimmabgabe an der Urne und die briefliche Stimmabgabe stehen weiterhin zur Verfügung.

Das Anmeldeformular und weitere Informationen erhalten Sie unter:
www.e-voting.bs.ch.

Öffnungszeiten der Wahllokale

Das Stimmrecht darf nur in der Wohngemeinde ausgeübt werden.

Basel

- Rathaus, Marktplatz 9, 
 - **Achtung, neues Wahllokal beim Bahnhof SBB:** Hotel Gaia, Centralbahnstrasse 13–15 (Bitte Eingang an der Heumattstrasse benutzen), 
 - Polizeiwache Clara, Clarastrasse 38, 
- Samstag, 20. Mai 2017, 14.00–17.00 Uhr
Sonntag, 21. Mai 2017, 09.00–12.00 Uhr

Riehen

- Gemeindehaus, Wettsteinstrasse 1, 
- Sonntag, 21. Mai 2017, 10.00–12.00 Uhr

Bettingen

- Gemeindehaus, Talweg 2, 
- Sonntag, 21. Mai 2017, 11.30–12.00 Uhr

Verlust von Abstimmungsunterlagen

Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens Freitag, 19. Mai 2017, 16.00 Uhr, in ihrer Wohn-gemeinde neue Abstimmungsunterlagen beziehen:

Basel bei Wahlen und Abstimmungen, Marktplatz 9, Telefon 061 267 48 68;
Riehen bei der Gemeindeverwaltung, Wettsteinstrasse 1, Telefon 061 646 81 11;
Bettingen bei der Gemeindeverwaltung, Talweg 2, Telefon 061 267 00 99

Weitere Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.abstimmungen.bs.ch.

Für aktuelle Resultate folgen Sie uns auf twitter.com/baselstadt oder besuchen Sie uns auf facebook.com/Rathaus.Basel.

Herausgeber:

Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt
Staatskanzlei, Kommunikation
Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel
www.bs.ch

Basel, März 2017

Gedruckt auf 100 % entfärbtem Altpapier ohne Bleichmittel und optische Aufheller (Blauer Engel)

